

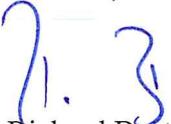
## Neubekanntmachung

### Entgeltordnung für die Nutzung der „Städtischen Dreifelderhalle“ Saalfeld

1. Die Stadt Saalfeld stellt allen gemeinnützigen Sportvereinen, die ihren Sitz in Saalfeld haben, die Dreifelderhalle für den Übungsbetrieb und die Durchführung von Pflichtwettkämpfen, die im Rahmen der Meisterschaften der Fachverbände absolviert werden müssen, kostenfrei zur Verfügung. Das betrifft ebenfalls den Fitness- und Boxraum.
2. Führen Sportvereine Veranstaltungen durch, die nicht Punkt 1 erfüllen, erhebt die Stadt Saalfeld für die Nutzung der gesamten Halle ein Nutzungsentgelt von 10,00 EUR pro Stunde. Wird nicht die gesamte Halle genutzt, beträgt das Nutzungsentgelt 4,00 EUR pro Hallenteil und Stunde.
3. Interessengruppen, die keine gemeinnützigen Sportvereine sind, müssen pro Hallenteil und Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8,00 EUR entrichten.
4. In die kostenfreie Bereitstellung der Dreifelderhalle gemäß Punkt 1 ist zu Veranstaltungen die Nutzung der Teeküche und des Vereinszimmers durch Vereine eingeschlossen. Alle weiteren Bedingungen regelt die mit dem Verein abzuschließende Nutzungsvereinbarung.
5. Übergeben Vereine die Versorgung der Sportler und Besucher mit Speisen und Getränken ihrer Veranstaltung an kommerzielle Unternehmen, müssen diese eine Grundgebühr von 10,00 EUR pro Tag und eine Gebühr für Nebenkosten von 6,00 EUR pro Stunde entrichten.
6. Für die Nutzung der Dreifelderhalle durch den Schulsport gilt die Vereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ( als Schulträger) vom 19./31. August 1998.
7. Bei kommerziellen Großveranstaltungen, wo die Stadt Saalfeld nicht als Veranstalter auftritt, ist ein Nutzungsentgelt von 50,00 EUR pro Stunde zuzüglich der tatsächlichen Betriebs- und Reinigungskosten zu entrichten. Für diese Veranstaltungen ist eine Nutzungsänderung gemäß § 62 Thür. Bauordnung zu beantragen.

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Saalfeld, den 28. 11. 02

  
Richard Bätz  
Bürgermeister

